

Einfache Anfrage Schrepfer-Sevelen vom 25. Februar 2005
(Wortlaut anschliessend)

Wohn- und Beschäftigungsheim Neufeld in Buchs

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. März 2005

Elsbeth Schrepfer-Sevelen stellt in ihrer Einfachen Anfrage vom 25. Februar 2005 verschiedene Fragen in Bezug auf die Bewilligung für das Wohn- und Beschäftigungsheim Neufeld in der Gemeinde Sevelen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Verordnung über private Behinderteneinrichtungen ist seit 1. Juli 2002 in Vollzug. Das Aufsichtsmodell geht davon aus, dass bei einem Aufenthalt einer betreuungsbedürftigen Person in einer Einrichtung die verschiedenen Beteiligten Verantwortung für das Wohl der Bewohnenden tragen. Die Aufsichtsstruktur des Kantons St.Gallen umfasst damit vier Ebenen:

1. die direkt Betroffenen bzw. ihre gesetzliche Vertretung;
2. die Leitung der Einrichtung;
3. das leitende Organ der Trägerschaft als interne Aufsicht (z.B. Vorstand, Stiftungsrat);
4. die staatliche Aufsicht.

Es liegt in der Verantwortung jeder Aufsichtsebene und es ist deren Aufgabe, sich für die Betreuungsqualität einzusetzen, allfällige Mängel zu erkennen, Hinweisen Dritter nachzugehen und wenn nötig unverzüglich zu handeln.

Zentrale Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung bilden neben der Sicherstellung der internen Aufsicht das Betriebskonzept, die Qualifikation der Leitung und des Personals, die Zahl der Mitarbeitenden, eine zweckmässige Infrastruktur und ein finanziell gesicherter Betrieb. Wichtige Voraussetzungen für die Besetzung der internen Aufsicht sind die Unabhängigkeit dieser Personen von der Leitung der Einrichtung sowie der Nachweis ihrer fachlichen Kompetenzen zur Überprüfung der Betriebsführung. Dies heisst auch, dass Präsidium der Trägerschaft und Leitung der Einrichtung nicht verwandtschaftlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen. Weiter muss die Leitung zur Führung einer stationären Einrichtungen neben den nötigen sozialen und persönlichen Kompetenzen über ein vertieftes agogisches Fachwissen und fundierte Führungskennntnisse verfügen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Aufsichtsmodell legt die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten fest und bietet damit grösstmögliche Sicherheit. Übergriffe und Missbräuche können leider nie mit absoluter Sicherheit verhindert werden.
2. Im Fall des Wohn- und Beschäftigungsheims Neufeld ergab die Prüfung des Bewilligungsgesuchs Mängel in den betrieblichen Strukturen, im Betriebskonzept und in der personellen Qualifikation. Der Anteil von Fachkräften mit anerkannter Ausbildung im sozialpädagogischen oder sozialpsychiatrischen Bereich wurde als nicht ausreichend beurteilt. Insgesamt waren die Mängel aber nicht derart gravierend, dass eine Bewilligung abgelehnt werden musste.

3. Am 19. April 2004 erteilte das Departement des Innern dem Wohn- und Beschäftigungsheim Neufeld, das seit dem Jahr 1994 besteht, eine bis 31. Oktober 2005 befristete Bewilligung zur Führung des Wohn- und Beschäftigungsheims für 44 erwachsene Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung. Angesichts der festgestellten Mängel wurden umfangreiche Auflagen verfügt. Das Amt für Soziales erkundigte sich bei der Staatsanwaltschaft wiederholt nach dem Stand des damals laufenden Strafverfahrens. Unmittelbar nach dem Gerichtsurteil gegen den Heimleiter hat das Amt für Soziales Rechenschaft über erste vom Vorstand getroffene und geplante Massnahmen verlangt. Zudem wurde bei der Staatsanwaltschaft um Akteneinsicht nachgesucht. Das Amt für Soziales prüft vor diesem Hintergrund, ob die von der Trägerschaft eingeleiteten Schritte und Massnahmen ausreichend sind oder ob zusätzliche aufsichtsrechtliche Massnahmen erforderlich sind.
4. Die interne Aufsicht des Wohnheims entspricht in struktureller Hinsicht den Vorgaben der kantonalen Richtlinien. Hingegen war nicht genügend klar, wie die interne Aufsicht konkret umgesetzt wird. Der Verein wurde deshalb verpflichtet, die interne Aufsicht konzeptionell neu zu erarbeiten. Es bestehen keine rechtliche Grundlagen um zu verhindern, dass die Mitglieder der internen Aufsicht und die Leitung der Einrichtung religiös oder politisch miteinander verbunden sind.
5. Die Verordnung über Behinderteneinrichtungen gibt dem Amt für Soziales die Möglichkeit, die Standortgemeinde bei Bedarf für einzelne Aufsichtsfunktionen beizuziehen. Nachdem Angaben des Wohn- und Beschäftigungsheims Neufeld im Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung und im Informationsschreiben an die betreuten Personen oder ihre gesetzliche Vertretung steht der Gemeindepräsident der politischen Gemeinde Sevelen zusätzlich zur internen Aufsicht als unabhängige Beschwerdeinstanz zur Verfügung.

15. März 2005

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.05.07

Einfache Anfrage Schrepfer-Sevelen: «Bewilligung für Heim Neufeld in Buchs»

Das Kantonsgericht St.Gallen hält fest, dass ein Dutzend Personen bestätigt hätten, der Buchser Heimleiter Hans Moser habe ihm anvertrauten Behinderten immer wieder Schläge ausgeteilt <und zwar als Bestrafung und um ihren Widerstand zu brechen> wie der Gerichtspräsident erklärt. Es stehe ausser Frage, dass Bewohner des Heimes über Jahre geschlagen worden seien. Das kaum ausgebildete Personal sei heillos überfordert gewesen. Heimleiter Hans Moser bestätigt, dass auch er nicht über die nötige Ausbildung verfüge.

Im Heim Neufeld leben mehr als 40 geistig behinderte Menschen. Heimleiter Moser ist weiterhin im Amt.

Die Regierung wird eingeladen folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird sichergestellt, dass solche Vorkommnisse sich nicht wiederholen können?
2. Erfüllen Heimleitung und Personal die nötigen Voraussetzungen in fachlicher und charakterlicher Hinsicht?
3. Für welchen Zeitraum wurde eine kantonale Bewilligung erteilt? Gibt es nach diesem Gerichtsurteil spezielle Auflagen?
4. Ist gewährleistet, dass in der Aufsichtskommission dieses Heimes auch Personen Einsitz haben, die nicht aus dem religiösen oder politischen Umfeld des Heimleiters stammen?
5. Welche Rolle fällt dabei den Gemeindebehörden von Sevelen zu?»

25. Februar 2005